

51. Ist § 50 EheG. nur dann anzuwenden, wenn die Ehe ohne die Geistesstörung des beklagten Eheteils aus seinem Verschulden geschieden werden könnte?

EheG. § 50.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. August 1943 i. S. Ehemann
 L. (Kl.) w. Ehefrau L. (Bekl.). IV 104/43.

I. Landgericht Traunstein.
 II. Oberlandesgericht München.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Das Berufungsgericht sieht als festgestellt an, daß die Beklagte ihren Aufgaben als Hausfrau nur sehr mangelhaft nachgekommen sei. Doch könne ihr das, so erwägt es, im Hinblick darauf, daß sie an krankhafter, auf hysterischer und hypochondrischer Grundlage beruhender Willensschwäche leide, nicht als schwere Eheverfehlung zugerechnet werden. Das gelte auch von den Verwünschungen, welche die Beklagte über ihren Mann ausgesprochen habe, zumal da sie sich zu ihren Äußerungen durch begründete Eifersucht habe hinreißen lassen. Der Kläger habe auch durch seine eheliche Untreue das Verhalten der Frau wesentlich beeinflusst und auch ihre seelischen Hemmungen in der Erfüllung ihrer hausfraulichen Verpflichtungen verstärkt und damit sein Scheidungsbegehren gemäß § 49 Satz 2 EheG. entkräftet. Danach sei das Scheidungsverlangen aus § 49 EheG. unbegründet. Es lasse sich aber auch nicht auf § 50 EheG. stützen. Denn auf das Verhalten der Beklagten, das den Gegenstand des Scheidungsbegehrens sowohl nach § 49 wie nach § 50 EheG. bilde, sei die Zerrüttung der Ehe nicht entscheidend zurückzuführen. Das Versagen der Frau als Hausfrau, das nach der eigenen Behauptung des Klägers bis auf die ersten Ehejahre zurückgehe, habe er bis in das Jahr 1941 ertragen. Gegen ein tiefgehendes eheliches Zerwürfniß spreche vor allem der Brief des Klägers an die Beklagte vom 9. Januar 1940. Der Kläger habe auch durch Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs mindestens bis Anfang Juni 1941 die vorausgegangenen Verfehlungen der Frau verziehen. Wenn sich jetzt der Kläger innerlich völlig von der Beklagten abgewandt habe, so liege der wesentliche Grund dafür in der Zuneigung zu seiner Geliebten. Seine Abkehr von der Beklagten möge durch ihr der Sache nach ehewidriges Verhalten begünstigt worden sein; aber dieses sei, nachdem es der Kläger nahezu 20 Jahre lang ertragen habe, für den Entschluß der Trennung nicht aus-

schlaggebend gewesen. Es fehle deshalb am Nachweis der von § 50 EheG. verlangten Voraussetzung, daß die Ehe gerade durch das objektiv ehewidrige Verhalten des beklagten Ehegatten unheilbar zerstört worden sei.

Die Abweisung der Klage aus § 49 EheG. rechtfertigt sich schon aus der Erwägung des Berufungsrichters, daß unter den gegebenen Verhältnissen das Verhalten der Beklagten nicht als schwere Eheverfehlung zu werten ist.

Aber auch die Stellungnahme des Berufungsrichters zu § 50 EheG. läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Wenn das Oberlandesgericht annimmt, die mangelhafte Haushaltsführung der Beklagten habe die Ehe nicht zerrüttet, so beruht das auf tatrichterlicher Würdigung der Verhältnisse. Es ist auch nach Lage der Dinge haltbar. Zwar wird die Tatsache, daß ein Ehegatte jahrelang das Verhalten des anderen ertragen hat, keineswegs immer den Schluß zulassen, daß er dieses Verhalten endgültig in Kauf genommen habe und daß seine Fortsetzung deshalb nicht mehr ehazerrüttend habe wirken können. Hat aber, wie hier, der Ehemann die mangelhafte Haushaltsführung der Frau über 20 Jahre ertragen, ohne mit der Frau zu brechen, so kann daraus in der Tat, zumal in Verbindung mit der Tatsache, daß der eheliche Verkehr der Eheleute bis kurz vor der Trennung fortgesetzt worden ist und der Mann der Frau noch im Jahre 1940 einen herzlichen Brief geschrieben hat, hergeleitet werden, daß durch dieses Verhalten der Frau die Ehe nicht erschüttert worden ist.

Die von der Beklagten gegen den Kläger ausgesprochenen Verwünschungen sind, wie das Berufungsgericht feststellt, durch die „nur zu sehr begründete“ Eifersucht der Beklagten hervorgerufen worden, haben also ihre Grundlage in der ehelichen Untreue des Klägers; deshalb würde im Falle des § 49 EheG. das Scheidungsbegehren nach Satz 2 als sittlich nicht gerechtfertigt anzusehen sein. In solchem Falle kann aber auch keine Scheidung nach § 50 EheG. stattfinden. Denn wenn § 50 EheG. ein Verhalten des beklagten Ehegatten voraussetzt, das sich sachlich als Eheverfehlung darstellt, so ist damit sinngemäß eine solche Verfehlung gemeint, die bei voller Verantwortlichkeit des beklagten Ehegatten zur Scheidung aus seinem Verschulden führen würde. Da im Falle des § 49 Satz 2 EheG. das Scheidungsbegehren selbst gegen den gesunden Ehegatten nicht durchbringt, kann das

um so weniger gegenüber dem Ehegatten der Fall sein, dessen Verantwortlichkeit durch eine geistige Störung aufgehoben oder gemindert wird.